



# INFORMATIONEN ZUM STEUER- UND WIRTSCHAFTSRECHT JULI 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

*in immer kürzeren Abständen werden Unternehmer um Geld- und Sachspenden gebeten, z. B. um die Flutopfer an der Ahr zu unterstützen oder etwa Flüchtlinge aus der Ukraine. Ist der Empfänger der Sachzuwendungen hierzu berechtigt, kann er eine entsprechende Spendenquittung ausstellen, die dann im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung als Sonderausgabe angesetzt werden darf. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass bei einer Spende von Gegenständen aus dem Betriebsvermögen parallel eine umsatzsteuerpflichtige Entnahme zu buchen ist. Dabei müssen grundsätzlich der Entnahmewert und der als Spende angesetzte Betrag identisch sein. Dies hat jüngst das Finanzgericht Berlin-Brandenburg noch einmal klargestellt (Az. 16 K 2215/20). Konkret bedeutet dies, dass der steuermindernde Effekt der Spende durch die gewinnerhöhende Entnahme kompensiert wird. Allerdings bleibt es beim Betriebsausgabenabzug, der durch die Anschaffung der gespendeten Ware angefallen ist. Eine Berücksichtigung der ursprünglichen Anschaffungskosten und ein zusätzlicher Abzug von Sonderausgaben ist somit leider nicht möglich.*

## Höhere Umsatzsteuer für Sportvereine

Am 21.04.2022 hat der BFH entschieden, dass ein Golfclub für Gebühren und Nutzungsentgelte Umsatzsteuer abzuführen hat und keine Steuerbefreiung hierfür in Anspruch nehmen kann. Die Berichterstattung hierüber hat viele Vorstandsmitglieder von Sportvereinen verunsichert. Es wurden zukünftige Steuerzahlungen befürchtet. Wir können jedoch Entwarnung geben: Das Urteil betrifft nur Sportvereine, die nicht gemeinnützig sind. Sowohl der Europäische Gerichtshof als auch der Bundesfinanzhof haben festgestellt, dass sich diese Vereine nicht auf eine besondere Regelung der Europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen können. Für gemeinnützige Vereine gilt jedoch weiterhin die Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 22 UStG. Leider wurde dies in der Berichterstattung über das Urteil häufig übersehen.

## Rentenversicherungspflicht für „kleine Selbstständige“

Der Sozialversicherungspflicht unterliegen grundsätzlich nur Arbeitnehmer. Eine Ausnahme schafft § 2 SGB VI mit der Versicherungspflicht für verschiedene Gruppen selbstständig Tätiger. Hierzu gehören Lehrer, Erzieher oder Pflegepersonen, die im Rahmen ihrer diesbezüglichen Betätigung keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Weiterhin betroffen sind hiervon Hebammen, Seelotsen, Hausgewerbetreibende, aber auch bestimmte Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Zudem bestimmt § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI, dass alle Personen versiche-

rungspflichtig sein können, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind. Neben den Regelungen zur Scheinselbstständigkeit kann auch diese Regelung Unternehmer zwingen, Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Das LSG Nordrhein-Westfalen hat in diesem Zusammenhang kürzlich entschieden, dass auch der Franchise-Nehmer einer Nachhilfeeinrichtung Rentenversicherungsbeiträge zu entrichten habe, da er unter die genannte Regelung falle (Urteil vom 09.02.2022, Az. L 3 R 622/21). Rettungsanker kann im Zweifelsfall nur sein, selbst mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer zu beschäftigen. Allerdings müssten die Grenzen der geringfügigen Beschäftigung (zurzeit 450 €) überschritten werden. Die Vergütungen mehrerer Minijobber werden jedoch zur Ermittlung dieser Grenze zusammengerechnet.

## Zweitwohnungssteuer auch für Erben

Gemeinden dürfen eine Zweitwohnungssteuer von solchen Personen erheben, die auf ihrem Gebiet eine Wohnung dauerhaft benutzen, ohne dort mit Erstwohnsitz gemeldet zu sein. Eine kuriose Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hierzu getroffen. Im Urteilsfall hatte eine Frau gemeinsam mit ihrer Schwester ein Einfamilienhaus geerbt. Dort lebte sie jedoch nicht, sondern war an einem anderen Ort mit Erstwohnsitz gemeldet. Dennoch musste sie für das geerbte Elternhaus Zweitwohnungssteuer zahlen. Nach Auffassung des Gerichts genügte es für die Erhe-

bung dieser Kommunalsteuer, dass die Miterbin die konkrete Möglichkeit hat, das Gebäude zu nutzen. Ob dies tatsächlich der Fall war, war für das Gericht unerheblich.

### **Gleiche Bezahlung für Teilzeitkräfte**

Werden in einem Betrieb Vollzeitkräfte und Minijobber beschäftigt, müssen die Teilzeitkräfte bei gleicher Arbeit auch den gleichen Stundenlohn erhalten, wie Vollzeitkräfte. Diesen Anspruch stellte kürzlich das LAG München fest (Az. 10 Sa 582/21).

### **Einlagen/Einzahlungen auf dem Betriebskonto**

Wird bei einer Betriebsprüfung festgestellt, dass auf das betriebliche Konto Bareinzahlungen vorgenommen wurden, wird durch das Finanzamt in aller Regel nach der Herkunft dieser Mittel gefragt. Kann dies nicht lückenlos belegt werden, geht die Finanzverwaltung davon aus, dass es sich insoweit um bisher nicht erklärte Betriebseinnahmen handelt. Rückfragen gibt es auch, wenn nennenswerte Privateinlagen getätigt werden. Hinweise, dass es sich bei den eingelegten Geldern um Darlehen oder Geschenke von nahen Angehörigen handelt, werden meist als nicht ausreichend angesehen. Vielmehr wird in diesen Fällen geprüft, ob die angegebene Person tatsächlich über die entsprechenden Mittel verfügt, um entsprechende Schenkungen zu machen bzw. Darlehen zu gewähren.

### **Aufteilung von Reisekosten**

Dient eine Reise sowohl privaten als auch beruflichen Zwecken kann sie anteilig bei den Werbungskosten/Betriebsausgaben steuerlich berücksichtigt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die beiden Kostenblöcke klar und eindeutig voneinander zu trennen sind. Wenn Sie nach dem Besuch einer eintägigen Weiterbildungsveranstaltung einen Tag länger in der betreffenden Stadt bleiben, sind im Zweifelsfall 50 % der gesamten Kosten steuerlich abzugsfähig, allerdings nicht die anteilige Reise- und Übernachtungskosten für den mitreisenden Ehegatten. Schwierig wird die steuerliche Anerkennung, wenn eine mehrtägige Reise unternommen wird, die zwar einen beruflichen Bezug

hat, sich aber nicht von einer allgemeintouristischen Reise unterscheidet. So hat das Finanzgericht Münster kürzlich bei einer Religionslehrerin die steuerliche Berücksichtigung von Kosten einer Reise nach Israel abgelehnt, weil ein unmittelbarer beruflicher Anlass nicht gegeben war. Eine abweichende steuerliche Beurteilung wäre eventuell möglich gewesen, wenn die Pädagogin konkret Ziele, Orte oder Ansprechpartner hätte nennen können, bei denen ein Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erkennbar ist.

### **Arbeit an Sonntagen/Feiertagen**

Für tatsächlich geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie für Nacharbeit können steuerfreie Zuschläge zum Arbeitslohn gezahlt werden. Für die Arbeit am Sonntag beträgt der steuerfreie Zuschlag 50 % und bei der Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr 25 %. An einzelnen Feiertagen gelten noch höhere Freibeträge. Dies sollten Sie jedoch wissen: Arbeitnehmer haben grundsätzlich keinen Anspruch auf steuerfreie Zuschläge, es sei denn, ein anzuwendender Tarifvertrag schreibt dies zwingend vor. Wird ein solcher Zuschlag jedoch über einen längeren Zeitraum gezahlt, kann sich aufgrund „betrieblicher Übung“ ein Anspruch ergeben. Bei der Berechnung der Lohnfortzahlung im Urlaubs- oder Krankheitsfall sind entgangene Zuschläge zu berücksichtigen. Diese bleiben jedoch mangels tatsächlich geleisteter Arbeit zu den fraglichen Zeiten nicht steuerfrei. In den Genuss der steuerlichen Vergünstigung kann grundsätzlich auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH kommen, sofern der Nachweis erbracht werden kann, dass er zu den fraglichen Zeiten tatsächlich gearbeitet hat und auch die übrigen Arbeitnehmer entsprechende Zuschläge erhalten.

<b>Steuerart</b>	<b>Fälligkeit</b>	
<b>Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag</b>	<b>11.07.2022</b>	<b>10.08.2022</b>
<b>Umsatzsteuer</b>	<b>11.07.2022</b>	<b>10.08.2022</b>
<b>Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (Überweisung)</b>	<b>14.07.2022</b>	<b>15.08.2022</b>
<b>Ende der Schonfrist obiger Steuerarten (bei Zahlung durch Scheck)</b>	<b>11.07.2022</b>	<b>10.08.2022</b>
<b>Sozialversicherung</b>	<b>27.07.2022</b>	<b>29.08.2022</b>

Herausgeber:

**WSR STEUERKANZLEIEN ANKLAM • FELDBERG • NEUSTRELITZ • TETEROW**

Redaktion: StB Günter J. Stolz 17235 Neustrelitz, Marienstr. 7 Tel.: 03981/24670 Mail: [stolz@steuer-beratung.de](mailto:stolz@steuer-beratung.de)

Die Inhalte dieser Information wurden durch uns sorgfältig recherchiert. Aus Platzgründen müssen wir uns jedoch auf das Wesentliche beschränken. Für Irrtümer und Druckfehler können wir keine Haftung übernehmen. Wir stehen Ihnen jedoch gerne für eine persönliche Beratung zur Verfügung. Die Weitergabe und Vervielfältigung unserer Texte ist mit Quellenangabe gestattet. Sie finden diese und weitere Informationen auf unserer Homepage unter [www.steuer-beratung.de](http://www.steuer-beratung.de).